

Holzspalter mit Sicherheitsgarantie kaufen

Wer jetzt einen Holzspalter kauft, muss sich eine Sicherheitsgarantie unterschreiben lassen.

Grund dafür sind die zum Jahreswechsel 2009/2010 geänderten Sicherheitsvorschriften. Weil einige Hersteller zu spät und zu langsam auf die neuen Vorschriften reagiert haben, kann es bei ihren Produkten zu Sicherheitslücken kommen.

Damit der Käufer nicht auf teuren Nachrüstkosten sitzen bleibt, lässt er sich vor dem Kauf die Sicherheitsgarantie des Händlers oder Herstellers geben.

Diese Sicherheitsgarantie ist als "Verpflichtungserklärung" im Internet abrufbar unter: www.nos.lsv.de>Service/Formulare>Anleitungen, Checklisten>Verpflichtungserklärung

Besondere Sorgfaltspflicht

Jagdgenossenschaften, Forstbetriebsgemeinschaften, Waldbauernvereinigungen und andere bäuerliche und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse haben eine besondere Sorgfaltspflicht bezüglich Gemeinschaftsmaschinen, wie zum Beispiel bei Holzspaltern.

Die Vorstände müssen dafür sorgen, dass die Mitglieder nur sichere Maschinen ausleihen und betreiben können.

Besichtigung und Beratung empfohlen

Bei Gemeinschaftsmaschinen empfiehlt sich eine Besichtigung und Beratung durch die Außendienstmitarbeiter der Berufsgenossenschaft beim Holzspalterkauf zusätzlich zur Verpflichtungserklärung.

Die Begutachtung soll unbedingt vor dem Bezahlen der Rechnung terminiert werden.

Mit der Sicherheitsgarantie und dem Besichtigungsbericht der Berufsgenossenschaft hat der Vorstand die Möglichkeit, seinen Spalter sicherheitskonform ausrüsten zu lassen.

Schutz vor Haftung

Nur sichere Holzspalter schützen vor Unfällen und vor Haftung. Vorschriften konforme Holzspalter sind derzeit eher die Ausnahme als die Regel.

Vorstände von bäuerlichen und forstlichen Zusammenschlüssen können jetzt für mehr Sicherheit sorgen. Den "Haftungsschuh" müssen sie sich nicht anziehen. Der gehört derzeit

eindeutig den Herstellern und Händlern. Denn sie wissen, was sie tun, wenn sie einen Holzspalter in den Verkehr bringen, der den grundlegenden Anforderungen nicht entspricht.

Infos zu sicheren Brennholzmaschinen gibt es beim Autor dieses Beitrags (Tel. 0871/696-450, E-Mail friedrich.allinger@landshut.lsv.de, Fax: 0871/696-9499).



Auftragserteilung – Verpflichtung

Der Unterzeichner (die unterzeichnende Firma) erklärt, dass die von ihm (ihr) gelieferten Maschinen/Geräte/Anlagen die Anforderungen des Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG erfüllen.

Arbeitsgeräte, die hinter Zugfahrzeugen oder als Selbstfahrer auf öffentlichen Straßen gefahren werden können, müssen den Anforderungen der jeweiligen Straßenverkehrszulassungsvorschriften desjenigen Landes entsprechen, in dem das Produkt in den Verkehr gebracht wird.

Kosten für Nachbesserungen aufgrund nicht erfüllter Anforderungen aus der Richtlinie 2006/42/EG oder aufgrund mangelhafter verkehrstechnischer Ausrüstung gehen zu Lasten des Lieferanten.

Ort und Datum _____ Stempel und Unterschrift _____

Art der Maschine, des Gerätes, der Einrichtung, des Arbeitsverfahrens _____

Typ _____

Beschreibung (Zubehör) _____

In 2009 waren diese Maschinen noch annähernd normkonform, die Vorschriften 2010 bezüglich Sicherheit und Gesundheit erfüllen sie nicht.

Fritz Allinger

LBG NOS